

BRIEFING

ANFORDERUNGEN AN DIE WIRKSAME
EINTRAGUNG EINER SCHIFFSHYPOTHEK
JANUAR 2016

- HYPOTHEKENGLÄUBIGER MUSS ZWINGEND DIESELBE PERSON SEIN WIE DER GLÄUBIGER DER GESICHERTEN FORDERUNG
- ANERKENNUNG DER ÜBLICHEN BESICHERUNGSTECHNIK MIT ABSTRAKTEN SCHULDVERSprechen



Eine Entscheidung des OLG Schleswig (2 W 9/15 = WM 2015, 960) verdeutlicht, wie wichtig es ist bei der Eintragung einer Schiffshypothek auf die genaue Bezeichnung der Forderung zu achten. In der vorliegenden Entscheidung hatte der Insolvenzverwalter eines Schiffseigentümers zwei Jahre nach Eintragung einer Schiffshypothek über 60 Millionen Euro Beschwerde gegen die Eintragung eingelegt und beantragt die Schiffshypothek zu löschen. Das OLG Schleswig befand, dass die zunächst eingetragene Schiffshypothek unwirksam war. Angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen Insolvenz des Schiffseigentümers hat dies natürlich für die zunächst begünstigten Gläubiger der Schiffshypothek weitreichende finanzielle Folgen. Der Fall betraf das bekannte Schiff MS Deutschland.

“... DER HYPOTHEKEN-
GLÄUBIGER MUSS
ZWINGEND DIESELBE
PERSON SEIN WIE DER
GLÄUBIGER DER GESI-
CHERTEN FORDERUNG.”

Auch wenn die Entscheidung formal nur eine Kostenentscheidung ist, ist sie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung. Eine einfache Kostenentscheidung wurde es, weil die Beteiligten die Hauptsache für erledigt erklärt haben, da das Schiff, das Gegenstand der Belastung war, im Laufe des Verfahrens vom Insolvenzverwalter mit Zustimmung des (vermeintlichen) Schiffshypothekengläubigers verkauft worden ist.

Die wirksame Bestellung der Schiffshypothek scheiterte im konkreten Fall daran, dass der Gläubiger der Schiffshypothek nicht auch Inhaber der durch die Schiffshypothek gesicherten Forderung war. Unter Hinweis auf § 8 Abs. 1 SchiffsRG und der korrespondierenden Vorschrift in § 1113 Abs. 1 BGB sowie auf § 51 SchiffsRG führte das Gericht aus, dass der Hypothekengläubiger zwingend dieselbe Person sein müsse wie der Gläubiger der gesicherten Forderung.

Mit der Schiffshypothek über 60 Millionen Euro sollten die Rückzahlungsansprüche der Zeichner einer Inhaber-Teilschuldverschreibung gesichert werden. In der notariell beglaubigten Schiffshypothekenbestellungsurkunde heißt es: Die Eigentümerin bestellt hiermit eine Schiffshypothek zugunsten der Rechtsanwaltskanzlei. Zusätzlich gab die Eigentümerin in einer separaten Urkunde ein selbständiges Schuldanerkennnis in Höhe von 6 Millionen Euro ab und unterwarf sich wegen dieses Betrages der Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen sowie wegen eines zuletzt zu zahlenden Teilbetrages in Höhe von 6 Millionen aus der vorgenannten Schiffshypothek. Diese Technik der Aufteilung der Sicherheitenbestellung ist bekanntlich bei der Bestellung von Schiffshypotheken bei größeren Beträgen grundsätzlich üblich. Damit lassen sich die Kosten reduzieren, die bei einer Vollbeurkundung entstehen. Allerdings findet sich hier die erste Abweichung gegenüber der bewährten Praxis. Üblich ist es aber bei einer solchen Aufteilung nicht ein selbständiges Schuldanerkennnis in Höhe eines Teilbetrages entgegenzunehmen, sondern den Darlehensnehmer separat ein abstraktes Schuldversprechen in Höhe des Gesamtbetrags der Schiffshypothek abgeben zu lassen. Auch dieses abstrakte Schuldversprechen wird aus Kostengründen lediglich notariell beglaubigt und nur die Unterwerfungserklärung unter die sofortige Zwangsvollstreckung wegen eines Teilbetrages wird notariell beurkundet.

“WÄRE DAS ÜBLICHE BESICHERUNGSVERFAHREN STRIKT EINGEHALTEN WORDEN, WÄRE DER FATALE FEHLER NICHT UNTERLAUFEN“

Wäre hier das übliche Besicherungsverfahren strikt eingehalten worden, wäre möglicherweise der fatale Fehler nicht unterlaufen, der zur Unwirksamkeit der eingetragenen Schiffshypothek geführt hat.

Im vorliegenden Fall sicherte die Schiffshypothek die Ansprüche der Zeichner der T-Anleihe und nicht wie sonst üblich, die Ansprüche aus dem abstrakten Schuldversprechen. In der Schiffshypothekenbestellungsurkunde war vermerkt, dass die Schiffshypothek zugunsten der Anleihegläubiger von einem Treuhänder der Rechtsanwaltskanzlei verwaltet werden sollte. Die Schiffshypothek war entsprechend der Eintragungsbewilligung aber zugunsten der Rechtsanwaltskanzlei eingetragen worden. Die Ansprüche der Zeichner der T-Anleihe waren aber nicht der Rechtsanwaltskanzlei als Treuhänder abgetreten worden. Dies konnte der beschwerdeführende Insolvenzverwalter anhand des Wertpapierprospektes über die T-Anleihe leicht nachweisen. In dem Wertpapierprospekt heißt es dann weiter, dass die Emittentin, die Eigentümerin des Schiffes, dem Treuhänder zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger eine Schiffshypothek bestellen sollte. Damit war offensichtlich, dass die Forderungen, die die Schiffshypothek besichern sollten, dem Schiffshypothekengläubiger nicht zustanden.

“ANERKENNUNG DER ÜBLICHEN SICHERUNGSTECHNIK MIT ABSTRAKTEM SCHULDVERSPRECHEN“

Dabei hätte es mehrere Möglichkeiten gegeben hier eine Sicherungsform zu finden, die den Wünschen der Beteiligten entsprochen hätte. So wäre es denkbar gewesen, dass die Schiffshypothek lediglich die Ansprüche aus dem abstrakten Schuldversprechen sichert. Diese seit Jahrzehnten übliche Sicherungstechnik wird vom OLG Schleswig ausdrücklich bestätigt, was ein positiver Nebeneffekt dieser Entscheidung ist.

Alternativ wäre es denkbar gewesen von der relativ unbekanntem Möglichkeit einer Wertpapierschiffshypothek Gebrauch zu machen. So kann nach § 72 SchRG für die Forderung aus einer Schuldverschreibung eine Schiffshypothek bestellt werden. Dabei werden dann nicht alle Anleihegläubiger namentlich eingetragen. Es kann für sie ein gemeinsamer Vertreter eingetragen werden, was die technische Abwicklung

erheblich vereinfacht (§ 74 SchRG). Nur muss das dann in der Eintragungsbe-
willigung auch so bezeichnet werden. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der
Erklärungen hat das OLG Schleswig keinen Raum für eine entsprechende Inter-
pretation gesehen.

Damit können die betroffenen Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren der MS
Deutschland ihre Ansprüche nur als einfache Insolvenzforderungen anmelden und
haben insoweit keinen direkten Zugriff auf den Erlös aus dem Verkauf der MS
Deutschland. Daneben steht ihnen aber ein Schadensersatzanspruch gegen die in
dieser Sache beratenden Anwaltskanzlei zu, die offensichtlich hier nicht so versiert
war.

KONTAKT

Sollten Sie Fragen zu diesem Briefing haben, können Sie sich gerne jederzeit an Maren Brandes, Dr. Clemens Hillmer, Frederik Lorenzen, Dr. Klaus Schmid-Burgk oder Ihre üblichen Ansprechpartner bei Watson Farley & Williams wenden.



MAREN BRANDES
Partner
Hamburg
+49 40 800 084 429
mbrandes@wfw.com



DR. CLEMENS HILLMER
Partner
Hamburg
+49 40 800 084 456
chillmer@wfw.com



FREDERIK LORENZEN
Partner
Frankfurt am Main
+49 69 297 291 252
florenzen@wfw.com



DR. KLAUS SCHMID-BURGK
Senior Consultant
Hamburg
+49 40 800 084 497
kschmid-burgk@wfw.com

Publication code number: 57569186v1 © Watson Farley & Williams 2016

Alle Verweise auf 'Watson Farley & Williams' und das 'Unternehmen' in diesem Dokument beziehen sich auf die Watson Farley & Williams LLP und / oder deren verbundene Unternehmen. Alle Nennungen eines 'Partners' beziehen sich auf ein Mitglied von Watson Farley & Williams LLP, ein Mitglied oder einen Partner eines verbundenen Unternehmens oder einen Mitarbeiter bzw. Consultant mit vergleichbarer Position und Qualifikation. Dieses Briefing ist ein Produkt von Watson Farley & Williams. Es stellt eine Zusammenfassung zu Rechtsfragen dar und ist nicht darauf ausgerichtet, rechtlichen Rat zu erteilen. Das hier Dargestellte ist möglicherweise nicht auf Ihre Situation anwendbar. Bei Anfragen oder Wünschen nach einer Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Watson Farley & Williams. Diese Publikation dient ausschließlich dem Zweck der Werbung.